

Kundmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 5. Oktober 1825 Nr. 17355 Lit. G. hinsichtlich der terminweisen Rückbezahlung der Gericht Hörenbergisch - Schloßbergischen Passivkapitalien zu genehmigen geruht, daß jene Gläubiger vorzugsweise befriedigt werden, die sich zu den größtenteils kapitalreichen Nachlässen erklären, und daß die Gläubiger zu dieser Nachlassenerklärung von Jahr zu Jahr binnen 1. November d. J. ausläuft, aufgefordert werden sollen.

Diese Nachlassenerklärungen werden nun von heute an bis 1. November von dem Gerichtsfassier Simon Zeiser in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig zu Protokoll genommen werden.

Am 14. November wird die wirkliche Absteigerung in der Kanzlei des löbl. k. k. Landgerichtes Zelfs vorgenommen, und um 8 Uhr Vormittag damit angefangen, und Schlag 12 Uhr geschlossen werden.

Die kapitalreiche Rückzahlungsliste beläuft sich auf 7000 fl. und wird im Widtmes 1827 rückbezahlt werden.

Hievon werden sämtliche Gerichtsgläubiger zu ihrem Wissen und Wenschen hiemit verständigt.

Planting, den 25. Juli 1826.
Hörenbergisch - Schloßbergische Schuldenstilligungs-Kommission.

Simon Zeiser, Gerichtsfassier und Kommissär.
Johann Martin Kimmle, Kommissär.

Anton Kirchmaier, Kommissionsglied.
Vidit k. k. prov. Landgericht Zelfs, den 27. Juli 1826.
v. Guggenberger, prov. Landrichter.

2. Versteigerungs-Edikt.

Vom Landgerichte Ebn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen der Maria Thaler, als gesetzlichen Vormünderin ihres Sohnes Simon Thaller zu Ghonon, und des Mitvormundes Joseph Thaler zu Ghon, wider die Elisabeth Schett zu Montan, nachstehendes Grundstück, die Weint genannt, Montaner Wevier gelegen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingungen und um Andrusfpreis per 1600 fl. R. W. feilgestellt, nämlich:

1. Hat der Weistbietende den eingeklagten Betrag per 150 fl. sammt Zinsen und Unkosten gleich baar zu erlegen.

2. Mit der Bezahlung des Ueberrestes des Weistbietenden oder Kaufpreises hat sich der Käufer mit Zinsen, welche auf diesem Grundstücke allenfalls ein Pfandrecht besitzen, oder der Schuldnerin Elisabeth Schett einzuversetzen.

3. Alle Steuern und Beschwerden, so auf dem Grunde haften, hat ohne Rücksicht der Entstehungszeit der Käufer so, wie sie vom Tage der Versteigerung an begehrt werden, zu übernehmen, und so auch die Erzeigerungs-, Zempel- und Kaufbriefkosten allein zu bezahlen.

Die Versteigerung selbst wird mit gesetzlicher Ordnung am 24. August von 2 bis 4 Uhr Nachmittags in der Ueberrichtsbehauptung zu Montan vorgenommen und beendet werden.

Landgericht Neumarkt, den 20. Juli 1826.
v. Troyer, Advokt.

2. Versteigerungs-Edikt.

Vom dem Landgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Landesadvokaten D. v. Willos, Vertreter des Dominik Doronigi zu Trient, in die zweite Versteigerung des dem Johann Schwarz in Salzen zugehörigen, unten beschriebenen Weingutes im Wege der Exekution gewilligt worden.

Art. Nr. 557. Ein Weingut am Doßlaß bei Salzen von 8 Graber 95 Klaftern, ist der Gerichtsinhabung grundrechtbar, und juset dahin jährlich 5 kr. E. W.

Um Andrusfpreis per 885 fl. R. W.

Bedingungen.

1. Geschleht die Verwendung ad corpus.

2. Sind von dem Ersteilungspreise dem Ersteilungsführer 205 fl. Kapital, Anfang und Unkosten gleich baar zu bezahlen; in Ansehung der Entrichtung des übrigen Kaufschillings und dessen Verzinsung von Martin 1825 an 3 pCt. ist sich mit dem erequirten Johann Schwarz einzuversetzen.

3. Alle Beschwerden an Grundzins, Zehent, Oblagen, Steuern und Wulstungen hat Käufer ohne Rücksicht der Entstehungszeit oder Zeit, wie selbe nach der Versteigerung angeschrieben oder beigegeben werden, ohne mindesten Abzug abzuführen, und wird sich dieselben auf die Erwerbstitel und öffentlichen Bücher bezogen.

4. Hat Käufer alle auf die Kauferrichtung Bezug habenden Unkosten nebst den Laudemialgebühren sonderbar abzuführen.

Die Versteigerung wird am 18. August d. J. um 2 Uhr Nachmittags in dieser Gerichtskanzlei abgehalten, und nach der Steigerungordnung geschlossen werden.

Landgericht Neumarkt, den 18. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

2. Versteigerungs-Edikt.

Vom dem Landgerichte Ebn und Kaldiff wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Christian Fabian zu Buchholz in die zweite Versteigerung des dem Johann Schaller alldort zugehörigen halben Tiesenthalerhofes im Wege der Exekution gewilligt worden. Dieser halbe Tiesenthalerhof in Buchholz besteht:

a. In einer Behausung, ohne Kell., Stadt und Etalung.

b. In einer dabei befindlichen Kapelle.

c. In Acker und Weinbau, bei 45 Graber 83 Klaftern, und etwas dabei befindlichem Wiesmab.

d. In einer Bewaldung von 70 Morgen 266 Klaftern.

e. In dem Antheil der Gemeindegerechtigkeit.

In Betreff des löbl. Pösgemate Salurn schuldtigen Grundzinses und andern Abgaben, auch anderweitigen Rechte, Grängen, Gröhen zc. wird sich auf die Erwerbs- und Theilungs- Urkunden, die täglich eingesehen werden können, und sonderbar auf den Besthand bezogen.

Im Andrusfpreise per 2350 fl. R. W.

Bedingungen.

1. Geschleht die Verwendung ad corpus.

2. Sind von dem Ersteilungspreise dem Fabian eine Exekutionssumme von 519 fl. 55 kr. R. W. nebst 5 pCt. Zinsdang von Martin 1823 und Unkosten gleich baar zu bezahlen, in Ansehung der Entrichtung des übrigen Kaufschillings und dessen Verzinsung ist sich mit dem erequirten Johann Schaller oder dessen Pfandgläubigern einzuversetzen.

3. Weht die Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung auf den Käufer über.

4. Hat Käufer alle auf Kauferrichtung Bezug habenden Unkosten nebst den Laudemialgebühren sonderbar zu bezahlen.

5. Alle Beschwerden, Zinsen und Oblagen, auch Steuern und Wulstungen, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit oder Zeit, wie sie nach der Versteigerung angeschrieben oder beigegeben werden, ohne mindesten Abzug abzuführen.

Die Versteigerung wird am 14. August zu den gewöhnlichen Kanzleistunden in der Landgerichtskanzlei allda abgehalten, um 3 Uhr Nachmittags aber mit dem Andrusf angefangen, und sich nach der Steigerungordnung benommen werden.

Landgericht Neumarkt, den 14. Juli 1826.

D. v. Manfroni, Landrichter.

2. Versteigerungs-Edikt.

Nachdem nunmehr in Folge hoher Subernal-Dekretes vom 19. Mai d. J. Zahl 9003/2036 die Herstellung des im Jahre 1822 durch den Blitz abgebrannten Kirchthurmdaches der Kuratienkirche zu Wöllan genehmigt worden ist, so wird hiemit von Seite des unterfertigten Landgerichtes allgemein bekannt gemacht, daß die fragliche Bauauführung im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestfordernden nach folgenden Bedingungen überlassen werde:

Die hiesfür präsumirten Unkosten betragen für Zimmermannsarbeiten und Erfordernisse . . . 585 fl. 25 1/2 kr.
Maurerarbeit und Materialien . . . 47 fl. 45 — kr.
Schmiedarbeit . . . 66 fl. 40 — kr.
Spännglerarbeit . . . 40 fl. — kr.
Anstreicherarbeit . . . 39 fl. 12 — kr.

Die Hand- und Fuhrkosten bei der Zimmermanns- und Maurerarbeit . . . 190 fl. 12 — kr.
Zusammen 969 fl. 14 1/2 kr.

Niederschätzung als Andrusfpreis.

Bedingungen.

1. Wird zur Absteigerung zwar Jedermann zugelassen, der sich mit der zehnprozentigen Kautions des Andrusfpreises entweder baar oder fidejussorisch ausweisen kann, jedoch muß sich derselbe zur Ausführung befähigt und berechtigt Weiser bedienen.

2. Der zehnte Theil des Andrusfpreises, welcher als Kautions sicher gestellt werden muß, bleibt ein Jahr, vom